



Handlungsleitfaden für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Positivfällen und Kontaktpersonen

Der Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises hat die Zielstellung, grundsätzlich die Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht zu schließen, sondern differenziert vorzugehen. Es gilt, dass positiv auf das Coronavirus getestete Personen nicht in der Einrichtung sein dürfen. Diese Personen haben immer eine Quarantänezeit von 14 Tagen. Mögliche negative Tests geben zwar einen Überblick über die persönliche Situation und die Lage in der Einrichtung, entbinden aber nicht von der Gesamtzeit der Quarantäne.

Was ist zu tun, wenn Kinder oder Jugendliche positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?

Die Einrichtung übermittelt dem Gesundheitsamt enge Kontaktpersonen. Das Gesundheitsamt benötigt mindestens (siehe Tabellenvordruck Anlage 1)

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift
- Telefonnummer

Das ist beispielsweise eine Gruppe der Kindertageseinrichtung oder eine Klasse. Hier ist auch eine Klassenstufe möglich, wenn eine Beschulung im Kurssystem erfolgt.

Wichtig ist, dass auch Personen mit engem Kontakt* zum positiv Getesteten in anderen Klassen oder Gruppen benannt werden.

Die Kontaktpersonen werden von der Schule/Kindertageseinrichtung informiert. Hierfür stellt Ihnen der FD Gesundheit einen Elternbrief (Anlage) zur Verfügung. Es hat sich bewährt, wenn das Gesundheitsamt den Ablauf mit der Einrichtung bespricht und die Einrichtung über die gängige Vernetzung ihre Kinder und Schüler*innen informiert.

Alle Kontaktpersonen erhalten eine 14 Tage gültige Quarantäneanordnung.

Was ist zu tun, wenn pädagogisches oder Betreuungspersonal positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?

Die betroffene Person übermittelt dem Gesundheitsamt ihre privaten Kontaktpersonen. Positiv getestete Personen müssen in Quarantäne. Das Gesundheitsamt informiert die privaten Kontaktpersonen und verhängt eine 14-tägige Quarantäne. Es hängt von der Form der Betreuung oder des Unterrichts ab, inwieweit Kinder oder Schüler*innen als



Kontaktpersonen eingestuft werden müssen. Dies erfordert eine gesonderte Absprache bzw. Information.

Auch die dienstlichen Kontakte in der Kindertageseinrichtung oder Schule müssen benannt werden. Hierzu füllt die Einrichtung ebenfalls den Tabellenvordruck (Anlage 1) aus.

Was ist zu tun, wenn Eltern oder Geschwister positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?

Bei positiv getesteten Eltern gehen grundsätzlich die Familienmitglieder in Quarantäne. Die Eltern werden vom Gesundheitsamt gebeten, Kontakte, die in der Einrichtung (Kita oder Schule) entstanden sind, zu benennen. Erst wenn Kinder aus der Familie positiv getestet werden, ermittelt das Gesundheitsamt weiter gemeinsam mit Einrichtung.

Wie verhält sich die Einrichtung, wenn Sie vor dem Gesundheitsamt über den positiven Fall in der Einrichtung informiert wurde?

Bitte informieren Sie das Gesundheitsamt per E-Mail: meldung.corona@kreis-slk.de. Im äußersten Notfall kontaktieren Sie die Hotline des Gesundheitsamtes.

Teilen Sie bitte den Namen, die Anschrift und Telefonnummer der positiv getesteten Person mit und wann diese letztmalig in der Einrichtung war. Sollte Ihnen bekannt sein, ob die positiv getestete Person bereits in der Einrichtung Symptome hatte, teilen Sie dies ebenso mit.

Sollten die Kontaktpersonen (beispielsweise eine Gruppe der Kindertageseinrichtung oder eine Klasse) gerade in der Einrichtung verweilen, sind diese z. B. in einem Raum separiert unterzubringen (Kohorte) und dürfen ab Bekanntwerden des positiven Falls keinen Kontakt mehr zu anderen Personen in der Einrichtung haben (Betreuungspersonal ausgenommen).

Kann der telefonische Kontakt zum Gesundheitsamt innerhalb der Schulzeit/Betreuungszeit nicht hergestellt werden, haben sich die Kinder oder Jugendlichen auf dem kürzesten Weg und ohne weitere Kontakte in die Häuslichkeit zu begeben. Insofern bis zum Ende des Schultages keine weiteren Informationen vorliegen, bleiben die Kinder und Jugendlichen auch am Folgetag zu Hause.

Wurde bereits ein Kontakt zum Gesundheitsamt hergestellt, erfolgen alle weiteren Absprachen zum Umgang mit den Kontaktpersonen zwischen Einrichtung und Gesundheitsamt.

* Grundsätzlich sind alle Personen als Kontaktperson zu bewerten, wenn sie einen mehrminütigen Gesprächskontakt ohne Abstand von 1,50 Metern und ohne das Tragen eines Mund-Nasenschutzes hatten.